

Ausbildungskriterien

Eignung der Ausbildungsstätte

Laut dem Berufsbildungsgesetz (§27) dürfen Auszubildende nur ausgebildet werden, wenn die Ausbildungsstelle „nach Art und Einrichtung“ für die Berufsausbildung geeignet ist. So sollte zum Beispiel einem Auszubildenden in einem Kaufmännischen Beruf ein eigener Computerarbeitsplatz in einem geeigneten Raum zur Verfügung stehen.

Zudem soll die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten stehen. Die IHK gibt als Richtlinie ein Verhältnis von drei Fachkräften pro Auszubildenden an. Es kommt aber letztlich immer auf den einzelnen Fall an.

Es geht bei diesen Kriterien darum, dass den Auszubildenden in der betrieblichen Praxis die typischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des von ihnen gewählten Ausbildungsberufes vermittelt werden können. Art und Umfang der Produktion, des Sortiments oder der Dienstleistung eines Unternehmens spielen darum für die Ausbildung eine wichtige Rolle. Die Inhalte, die in einer Berufsausbildung vermittelt werden sollen, sind in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschrieben. Wenn ein Betrieb nicht alle Inhalte anbieten kann, ist eine Ausbildung eventuell trotzdem durch eine Kooperation mit einem anderen Betrieb möglich. Wenn zum Beispiel ein Restaurant nur eine beschränkte Auswahl an Gerichten anbietet, könnte ein Koch-Azubi einige Wochen in einem anderen Restaurant die Zubereitung weiterer Gerichte lernen. Dies wird mit der zuständigen Kammer im Vorfeld geklärt.

Eignung von Ausbildern und Ausbilderinnen

Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. (Berufsbildungsgesetz §§ 29,30). Als persönlich ungeeignet wird nach dem Berufsbildungsgesetz eigentlich nur betrachtet, wer in seinem Betrieb - etwa wegen einschlägiger Straftaten - keine Kinder beschäftigen darf. Ebenso ist ungeeignet, wer wiederholt oder schwer gegen das Berufsbildungsgesetz verstoßen hat.

Im Unternehmen muss es einen Verantwortlichen für die Ausbildung geben, der persönlich, beruflich (fachlich) und berufs- und arbeitspädagogisch für diese Funktion geeignet ist. Arbeits- und berufspädagogische Kenntnisse für den Umgang mit Jugendlichen müssen vorhanden sein. Diese mussten seit 2003 nicht mehr durch eine Prüfung nachgewiesen werden, da die Ausbilder-Eignungs- Verordnung in diesem Punkt ausgesetzt worden ist. **Ab**

1. August 2009 trifft die Verordnung jedoch wieder in Kraft!

Die Entscheidung darüber, ob ein Betrieb zur Ausbildung geeignet ist, liegt bei der zuständigen Kammer. Bei Ausbildungsberufen wie Bürokaufmann/-frau oder Kaufmann/-frau im Einzelhandel ist dies z.B. die Industrie –und Handelskammer (IHK), bei Ausbildungsberufen wie Bäcker/-in oder Friseur/-in die Handwerkskammer (HWK).

Wir danken Herrn Asam von Mova plus für die Zusammenstellung dieser Informationen